

II-9733 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

4538 IAB

1990 -01- 23

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

zu 4784 IJ

Wien, am 18.1.1990
GZ.: 10.101/399-XI/A/1a/89

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4784/J betreffend Autobahnverbindung zwischen A 2 und A 3, welche die Abgeordneten Moser und Probst am 15. Dezember 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Ja, es handelt sich hiebei um Planungen zur Erfüllung des im Bundesstraßengesetz enthaltenen Auftrages.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Je nach der zur Ausführung gelangenden Variante zwischen ca. 330 Millionen Schilling und 390 Millionen Schilling.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Finanzierung des Projektes soll aus dem ordentlichen Budget erfolgen.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Das diesbezügliche Generelle Projekt wird seit kurzem in der zuständigen Fachsektion meines Ressorts begutachtet, sodaß derzeit noch keine abschließende Beurteilung meinerseits erfolgen kann.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Die positive Abwicklung sämtlicher erforderlicher Projektsgenehmigungen sowie eine Verordnung gemäß § 4 Bundesstraßengesetz vorausgesetzt, kann - unabhängig von der Prämisse einer Weltausstellung - als möglicher Realisierungszeitpunkt etwa 1993 ins Auge gefaßt werden.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Der Gemeinderatsbeschluß ist meinem Ressort bekannt.

Ich habe aber den gesetzlichen Auftrag, eine Verbindung zwischen der Südostautobahn (A 3) und der Südautobahn (A 2) zu errichten. Diesen Gesetzesauftrag werde ich nach den dabei zu beachtenden verkehrstechnischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und umweltrelevanten Gesichtspunkten durchführen.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Bereits zum Zeitpunkt der ersten Planungsphase wurden entsprechende Gespräche auf Beamtenebene, einerseits mit den politischen Gemeindevertretern und andererseits mit den betroffenen Gemeindemitgliedern geführt und die Ergebnisse in die vorliegenden Planungen eingearbeitet.

Weiters kommt den Gemeinden im Rahmen der Verordnung gemäß § 4 Bundesstraßengesetz Parteienstellung zu.

